

STRAFFE ZÜGEL IN DER GEBURTENPLANUNG

Zu einigen örtlichen Rechtsvorschriften der Volksrepublik China zur Geburtenregelung und Familienpolitik

WOLFGANG KESSLER

Die Diskussion in der Volksrepublik China zur Geburtenregelung fluktuierte seit der Staatsgründung 1949 beträchtlich, wobei die Debatte tendenziell vom nationalistisch-optimistischen „je mehr desto besser“, das Mao Zedong selbst Ende der vierziger Jahre als Reaktion auf ausländische Bedenken zum chinesischen Bevölkerungswachstum vertreten hatte¹, zur schrittweisen Aufnahme einer beschränkenden Bevölkerungspolitik führte. Dennoch wurde Bevölkerungsplanung, besonders seit der „Anti-Rechts-Bewegung“ 1957/58, mancherorts angegriffen, und einer der bedeutendsten Vertreter systematischer Geburtenkontrolle, der heute 99jährige Ma Yinchu, damals Professor an der Universität Peking, verlor nach heftiger Polemik gegen seine Ansichten 1960 seine Lehrstelle.

Nach dem Handstreich gegen die „Viererbande“ erlangte Ma schnell wieder sein altes Ansehen² und ist heute persönlich und wissenschaftlich rehabilitiert³.

Die neue chinesische Führung mißt der volkswirtschaftlichen Belastung durch starken Bevölkerungszuwachs einen hohen Stellenwert bei und hat dem Massenoptimismus früherer Jahre eine deutliche Absage erteilt⁴. In der jüngsten Verfassung ist staatliche Förderung der Familienplanung auch erstmals in der Geschichte der Volksrepublik zu einem Ziel mit Verfassungsrang erhoben worden⁵. Die chinesische Presse hat im vergangenen Jahr häufig über Bedeutung und Methoden geburtenregelnder Familienpolitik berichtet und dabei auch Einzelheiten aus Richtlinien und Rechtsvorschriften örtlicher Verwaltungseinheiten wiedergegeben⁶. Örtliche Vorschriften scheinen, vor der Verabschiedung des in der Beratung befindlichen gesamtnationalen Geburtenregelungsgesetzes, hauptsächlich auf Kreis- oder Stadtebene festgelegt zu werden⁷.

Neben verstärkter Aufklärungsarbeit durch Verwaltungs- und Parteikader sowie das örtliche medizinische Personal werden einschneidende positive und negative wirtschaftliche Anreize eingesetzt, um die Idealfamilie – mit nur einem Kind – zu propagieren.

Die Vergünstigungen für das erste Kind eines Ehepaares im gebär- bzw. zeugungsfähigen Alter, das sich verpflichtet, keinen weiteren Nachwuchs zu zeugen, bestehen in einem Kreis der Provinz Zhejiang in Südostchina zum Beispiel in:

- besonderer behördlicher Auszeichnung und öffentlicher Belobigung der Eltern;
- freier Medizinalversorgung des Kindes bis zum 16. Lebensjahr;
- gebühren- und kostenfreiem Besuch von Kinderkrippe, Kindergarten und der Schule bis zur Höheren Mittelschule⁸;
- bevorzugter Zuteilung von Wohnraum auf der Basis der Bedürfnisse einer Familie mit drei bis vier Kindern;
- bevorzugter Einstellung des Kindes in staatlichen und kollektiven Betrieben und ländlichen Nebenerwerbsunternehmen;

1 Vgl. H Yuan Tien, *China's Population Struggle*, Columbus, 1973, S. 178 f.

2 Er war z. B. wieder zitierfähig in: *Beijing Jingji Xueyuan Renkou Yanjiushi*, *Renkou Lilun*, Beijing, 1977, S. 78.

3 Vgl. *Guangming Ribao*, 20. Juli 1979, *Renmin Ribao*, 13. Juli 1979.

4 Vgl. den sehr informativen Artikel in: *The China Business Review*, Sept.–Okt. 1979, S. 54 f. und *Renmin Ribao* a. a. O.

5 Art. 53 Abs. 2 der Verfassung vom 5. März 1978.

6 Vgl. *Guangming Ribao*, 15. Juli 1979

7 Vgl. 6.

8 Der Abschluß der „Höheren Mittelschule“ führt zur Universitätsreife.

- Zahlung eines Kindergeldes an jedem Jahresende;
 - einer oder zwei jährlichen medizinischen Vorsorgeuntersuchungen des Kindes⁹.
- Die Mittel für diese Vergünstigungen sind zumeist von der Einheit (Fabrik, Volkskommune etc.) aufzubringen, der die Eltern angehören.
- Nachfolgend ist eine Regelung vorgestellt, die das Revolutionskomitee der Stadt Schanghai im August 1979 verabschiedete und die bereits auf das bevorstehende Geburtenregelungsgesetz Bezug nimmt.

Einige Bestimmungen des Revolutionskomitees der Stadt Schanghai betreffend die Durchführung der Geburtenplanung¹⁰

Beschlossen auf der fünften Vollsitzung des Revolutionskomitees der Stadt Schanghai am 22. August 1979.

Die Durchführung der Geburtenregelung und die Kontrolle des Bevölkerungswachstums steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Volksgesundheit im ganzen Land, mit der Hebung des wirtschaftlich-kulturellen Niveaus und der Entwicklung der Volkswirtschaft sowie der Verwirklichung der sozialistischen Modernisierung. Die vorliegenden Bestimmungen sind, unter Berücksichtigung (wörtl.: Zusammenfassung) der praktischen Gegebenheiten Schanghais, im Geist des Artikels 53 der Verfassung der Volksrepublik China (der bestimmt:), „Der Staat fördert und betreibt die Geburtenregelung“, festgelegt worden.

Artikel 1

Die Anforderungen an die Durchführung der Geburtenregelung sind: späte Heirat, spätes Gebären und wenige Kinder zu zeugen. Es ist zu fördern, daß ein Ehepaar nur ein Kind zeugt.

Artikel 2

Spätes Heiratsalter ist: auf dem Land für den Mann 25 Jahre und für die Frau 23 Jahre; in der Stadt für den Mann 27 und für die Frau 25 Jahre.

Artikel 3

Studenten – einschließlich derer an Fachakademien, Fachschulen der mittleren Stufe und Fachberufsschulen – dürfen während ihrer Studienzzeit nicht heiraten. Wo abratende Einwirkung (wörtl.: Erziehung) wirkungslos bleibt, wird der Abbruch des Studiums (des/der Betreffenden) angeordnet.

Artikel 4

Auszubildende Arbeiter dürfen während ihrer Lehrzeit nicht heiraten. Wo abratende Einwirkung (s. o. Art. 3) wirkungslos bleibt, ist die Beendigung der Lehre (des/der Betreffenden) anzuordnen.

Artikel 5

Ein Ehepaar, das nur ein Kind zeugt, ist zu belohnen. Ehepaaren, die sich nach der Geburt eines Kindes einem sterilisierenden Eingriff unterziehen oder nach der Vollendung des vierten Lebensjahres ihres einzigen Kindes sich verpflichten, kein zweites Kind zu zeugen, ist

⁹ Vgl. 6.

¹⁰ Wenhui Bao (Schanghai), 29. August 1979; alle Klammerzusätze stammen von mir.

vom Familienplanungsamt des Gebiets¹¹ bzw. des Kreises eine „Einzelkindbescheinigung“ auszustellen.

Ehepaare, die im Besitz einer „Einzelkindbescheinigung“ sind, können monatlich Einzelkinder-Medizinalgeld von RMB 4,- erhalten. Dies wird im allgemeinen von der Wohnorteinheit der Frau gezahlt; der Anspruch endet mit dem vollendeten 16. Lebensjahr des Kindes.

Einzelkinder von Ehepaaren, die im Besitz einer „Einzelkindbescheinigung“ sind, können bevorzugt in Kindergärten in Kinderkrippen aufgenommen werden. Die Gebühren für die Kinderbetreuung werden zurückerstattet; die Erstattung erfolgt im allgemeinen durch die Wohnorteinheit der Frau. Bei Besuch der Grundschule bis zur Höheren Mittelschule (8), können die Schulgelder erlassen werden.

Ehepaare, die im Besitz einer „Einzelkindbescheinigung“ sind und zu Bediensteten und Arbeitern gehören, erhalten, wenn sie in den Altersruhestand treten, fünf Prozent ihrer ursprünglichen Bezüge zusätzlich zu ihren Ruhestandsbezügen; Ruhestandsbezüge, die 100 % der ursprünglichen Bezüge betragen, werden jedoch nicht nochmals erhöht. Mitgliedern ländlicher Volkskommunen ist, wenn sie im Alter ihre Arbeitskraft verlieren, neben der durch die Wohnortproduktionsgruppe festgelegten Wohlfahrtsversorgung monatlich zusätzlich ein bestimmter, an den Maßstäben für Bedienstete und Arbeiter ausgerichteter (Be- trag) für die Lebenshaltung auszuzahlen.

Die oben genannten Beträge werden an Bedienstete und Arbeiter sowie an vorübergehend Beschäftigte aus den Wohlfahrtsmitteln der Wohnorteinheit gezahlt; an Mitglieder ländlicher Volkskommunen werden sie aus den Sozialmitteln der Produktionsbrigade oder der Volkskommune gezahlt.

Ehepaare, die im Besitz einer „Einzelkindbescheinigung“ sind und dennoch ein zweites Kind zeugen, haben die Bescheinigung zurückzugeben und verlieren (alle Ansprüche auf durch die Bescheinigung eröffneten) Zuwendungen; bereits aufgrund der Bescheinigung empfangene Zuwendungen sind in Raten zurückzuzahlen.

Artikel 6

Hat ein Ehepaar bereits ein Kind gezeugt, so wird dem Mann und/oder der Frau, der/die sich einem sterilisierenden Eingriff unterzieht/-ziehen, ein Ernährungsgeld von RMB 20,- gewährt. Bediensteten und Arbeitern sowie vorübergehend Beschäftigten wird dieses aus den Wohlfahrtsmitteln der Wohnorteinheit ausgezahlt; an Mitglieder ländlicher Volkskommunen wird es aus den Sozialmitteln der Produktionsbrigade oder der Volkskommune gezahlt. Andere Stadtbewohner erhalten es aus den laufenden Mitteln zur Geburtenregelung.

Artikel 7

Die Urlaubszeit und die nach den Angaben des Krankenhauses zur Untersuchung benötigte Zeit bei bereits verheirateten Paaren, die sich geburtenregelnden Eingriffen unterziehen, wird als ordnungsgemäßer Urlaub behandelt: Bezüge werden fortgezahlt, Arbeitspunkte werden weiter zugeteilt, und es entsteht kein (nachteiliger) Einfluß auf Prämien.

Artikel 8

Sind beide Ehepartner selbst Einzelkinder, so gelten die Eltern des einen als Verwandte in gerader Linie auch des anderen, und (jeder Ehepartner) kann die vom Staat oder von Kollekti-

¹¹ Für die Erläuterung geographischer Verwaltungseinheiten vgl. Martin/Liao, Chinesisch-Deutscher Wortschatz, Politik und Wirtschaft der VR China, Berlin etc. 1977.

ven festgelegten Wohlfahrtsvergünstigungen (für Verwandte in gerader Linie) ebenfalls (in Ansehung der Eltern des anderen selbst) in Anspruch nehmen.

Artikel 9

Verheirateten Bediensteten und Arbeitern, die nie Kinder gezeugt und deshalb keine Kinder haben, werden bei Eintritt in den Altersruhestand zusätzlich zu den Ruhestandsbezügen zehn Prozent der ursprünglichen Bezüge gezahlt; Ruhestandsbezüge, die 100 % der ursprünglichen Bezüge betragen, werden jedoch nicht nochmals erhöht. Verheirateten Mitgliedern ländlicher Volkskommunen, die nie Kinder gezeugt und deshalb keine Kinder haben, ist, wenn sie im Alter ihre Arbeitskraft verlieren, neben der durch die Wohnortproduktionsgruppe festgelegten Wohlfahrtsversorgung monatlich zusätzlich ein bestimmter, an den Maßstäben für Bedienstete und Arbeiter ausgerichteter (Betrag) für Lebenshaltung aus-zuzahlen.

Artikel 10

Bei Ehepaaren, die viele Kinder zeugen, müssen Mann und Frau jeweils eine Viel-Kinder-Gebühr entrichten. Für nach dem 1. März 1980 geborene dritte Kinder – außer wenn bei der zweiten Geburt mehr als ein Kind zur Welt kommt – und für weitere Kinder von ursprünglich bereits als Viel-Kinder-Haushalte zählenden Familien ist ab Geburt des (quoten-)über-schreitenden Kindes bis zur Vollendung von dessen 16. Lebensjahr von Ehemann und Ehe-frau jeweils ein Zehntel der Bezüge oder des Arbeitspunkteinkommens (als Viel-Kinder-Gebühr) zu entrichten. Die Viel-Kinder-Gebühr von Bediensteten und Arbeitern wird von der Wohnorteinheit monatlich eingezogen und den Wohlfahrtsmitteln der Einheit zuge-führt. Die Viel-Kinder-Gebühr von Mitgliedern ländlicher Volkskommunen wird bei der Verteilung (der Einkünfte an Mitglieder) am Jahresende von der Produktionsgruppe einge-zogen und dem Sozialfonds zugeführt.

Artikel 11

Die (Warte-)Zeit für die Geburt des zweiten Kindes eines Ehepaares wird auf vier Jahre nach der Geburt des ersten festgesetzt. Wird ein zweites Kind vor Ablauf dieser vier Jahre gebo-ren, sind alle Kosten, die bis zum Ablauf der vier Jahre für die Kleinkind- und Kindesversor-gung entstehen, (von den Eheleuten) selbst zu tragen.

Artikel 12

Bei der Verteilung städtischen Wohnraums sind Spät-Heirats-Familien und Einzelkindfami-lien bevorzugt zu berücksichtigen. Wohnraum ist vorrangig an Familien zu verteilen, die in höherem Alter geheiratet haben. Einzelkindfamilien können bei der Verteilung (von Wohn-raum) als Familie mit zwei Kindern behandelt werden; wenn nach begonnener Anwendung der vorliegenden Bestimmungen weitere Kinder geboren werden, wird zusätzlicher Wohn-raum nicht vergeben.

Artikel 13

Bei der Umverteilung von ländlichem Selbstbehaltland sowie der Vergabe von Baugrund-stücken für Wohnhäuser können Einzelkindfamilien aufgrund einer "Einzelkindbescheini-gung" als Familien mit zwei Kindern behandelt werden; wenn nach begonnener Anwen-dung der vorliegenden Bestimmungen weitere Kinder geboren werden, werden zusätzliches Selbstbehaltland und Baugrundstücke für Wohnhäuser nicht vergeben.

Artikel 14

(Personen), die nicht als Verheiratete registriert sind, aber zusammen leben, müssen alle medizinischen Kosten von Geburt, Abtreibung usf. selbst tragen. Während des Mutterschaftsurlaubs wird die Zahlung der Bezüge oder (die Zuteilung von) Arbeitspunkten für zwei Monate eingestellt; bei Abtreibungen wird die Zahlung von Bezügen oder (die Zuteilung von) Arbeitspunkten für einen halben Monat eingestellt. Vor Empfang der Heiratsurkunde können die einschlägigen Arbeitsversicherungs- und Wohlfahrtsleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Die Grundnahrungsmittel des Kindes werden zum ausgehandelten Marktpreis¹² abgegeben – bei Mitgliedern ländlicher Haushalte zum staatlichen Überschusseinkaufspreis.

Artikel 15

Einheiten oder Einzelpersonen, Wissenschaftler, im Medizinalwesen Tätige, mit Sonderaufgaben betraute Kader oder Basisaktivisten, die in ihrer Arbeit hinsichtlich Spätheirat oder Geburtenregelung bemerkenswerte Erfolge erzielen, sind Auszeichnungen und materielle Belohnungen zu gewähren. Im Medizinalwesen Tätige, die tausend bzw. zehntausend geburtenregelnde Eingriffe unfallfrei ausgeführt haben, sind Prämien zu gewähren. Die Prämien werden aus den laufenden Mitteln der Geburtenregelung bezahlt.

Artikel 16

Die Geburtenregelungsarbeit sabotierendes und die Gesundheit von Müttern oder Kleinkindern schädigendes Verhalten ist, je nach der Schwere des Falls, disziplinarisch auf dem Verwaltungsweg zu regeln; gegebenenfalls ist die rechtliche Verantwortlichkeit zu ermitteln.

Artikel 17

Die Durchführungsrichtlinien für die vorliegenden Bestimmungen werden vom Büro der Leitungsgruppe für Geburtenregelung festgelegt. Gebiete und Kreise können ebenfalls gemäß den vorliegenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung der praktischen Gegebenheiten ergänzende Ausführungsverfahren bestimmen.

Artikel 18

Nach (Beginn der) Anwendung der vorliegenden Bestimmungen gelten bei Widersprüchen zwischen allen früheren einschlägigen Bestimmungen der Stadt und dem Grundinhalt der vorliegenden Bestimmungen durchweg die vorliegenden Bestimmungen.

Artikel 19

Nach Verkündung des staatlichen Geburtenregelungsgesetzes gilt bei Widerspruch des Grundinhalts der vorliegenden Bestimmungen (mit jenem Gesetz) das staatliche Geburtenregelungsgesetz.

Nachbemerkung: Die systematische chinesische Gesetzgebung – und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse – hat erst im letzten Jahr nach langer Pause wieder begonnen. Auslegende Literatur, Anwendungsbeispiele aus der Verwaltung oder Gerichtsentscheidungen werden

¹² Dies bezieht sich auf den freien Lebensmittelmarkt, dessen – ausgehandelte – Preise über denen staatlicher Einzelhändler zu liegen pfliegen. Bemerkenswert ist, daß dieser freie Marktpreis in einer Rechtsvorschrift zur Bezugsgröße gewählt wurde.

noch immer allzu spärlich öffentlich verbreitet. Dieser Mangel an das Verständnis der Normen förderndem Material behindert auch den Übersetzer. Aus dem Wortlaut der oben übersetzten Vorschriften ergibt sich z. B. nicht eindeutig, ob Vergünstigungen an Einzelkinder oder deren Eltern im – u. U. auf bestimmte Weise gebundenen – Ermessen von Behörden oder Einheiten gewährt werden oder ob bzw. inwieweit Behörden oder Einheiten verpflichtet sind, Mittel für nach den Vorschriften verfügbare Vergünstigungen auch bereitzustellen. Eine konkrete Unklarheit beläßt etwa auch Artikel 11: Welche Kosten haben die Eheleute selbst zu tragen, wenn z. B. die letzten Monate der Schwangerschaft innerhalb der Vierteljahresspanne liegen, die Geburt aber erst nach deren Ablauf geschieht?